



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an die Stadtverordnetenversammlung

13. März 2008

### **Umsetzung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**

Beschluss-Nr. 0550 vom 15.11.2007, (Antrags-Nr. 07-F-25-0098)

Mit dem oben genannten Beschluss wird der Magistrat gebeten dafür zu sorgen, dass mit dem Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisationen, zur Herstellung der Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen nach § 3 (2 und 3) des Hess. BGG getroffen werden.

Des weiteren wird der Magistrat beauftragt, gemäß § 9 (2) des gleichen Gesetzes zu prüfen, ob und wie in Wiesbaden die Ziele des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes bei allen Planungen und Maßnahmen umzusetzen sind. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet erste Zwischenergebnisse für die Sitzung im Februar 2008, allerdings haben die mit dem Auftrag verbundenen Klärungen und Prüfungen mehr Zeit in Anspruch genommen.

Insbesondere die exakte Klärung der mit den Regelungen zu den mit abzuschließenden Zielvereinbarungen verbundenen Erwartungen bei den entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen war hierfür Ausschlag gebend. Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es, den Behindertenorganisationen ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sicher gestellt werden kann, dass konkrete Maßnahmen z. B. baulicher Art, nicht mehr an dem Bedarf behinderter Menschen vorbei realisiert werden.

Wegen dieser zu klärenden Intentionen des Gesetzes kann der Bericht erst jetzt vorgelegt werden. Zum Beschluss ist folgendes zu sagen:

Das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz entfaltet in den entsprechenden Regelungen des § 9 Wirkung für das Land Hessen, seine Behörden und Dienststellen. Dies gilt mit einer Einschränkung: Nach § 3 (2 und 3) des Gesetzes können zwischen den Verbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und Kommunalen Körperschaften andererseits Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit abgeschlossen werden.

In Abstimmung und nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat im Hessischen Sozialministerium ist hier darauf zu verweisen, dass sich im Sinne des Gesetzes diese Zielvereinbarung auf konkrete Vorhaben beziehen soll. Die entsprechenden Informationen wurden dem Vorsitzenden des AK der Behindertenorganisationen zugänglich gemacht. Dieser hat mit

Schreiben vom 14.09.2005 den Oberbürgermeister aufgefordert, für das Verwaltungsgebäude in der Mainzer Straße in Wiesbaden eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters, das beim Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisationen am 4.11.2005 einging, wurde dieses Vorhaben für unnötig erachtet.

Die Stadt Wiesbaden ist der Erklärung von Barcelona beigetreten und hat sich in diesem Rahmen festgelegt, Grundlagen für die barrierefreie Stadtgestaltung im Sinne dieser Erklärung zu schaffen. Auf dieser Grundlage wurde im Sozialdezernat eine Expertise in Auftrag gegeben, die als Grundlage für die Sozialberichterstattung zur Lebenslage von Menschen mit Behinderung in Wiesbaden dienen kann. Auch wenn erste Ergebnisse dieser Expertise bereits vorliegen, bedarf es noch weitergehender Analysen, insbesondere auf der Grundlage der seit Ende November vorliegenden Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Ermittlung der Leistungsvoraussetzung nach dem SGB XII. Diese ist deshalb besonders wichtig, weil hier die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen - unter anderem auch der Krankenversicherung - hergestellt werden. Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Auswertungen der Stadtverordnetenversammlung noch vor der Sommerpause vorgelegt werden können.

Unabhängig davon kann schon jetzt folgendes festgehalten werden:

1. Barrierefreie Stadtgestaltung ist ein Thema, das nur als Querschnittsaufgabe aller Dezernate wirksam aufgegriffen werden kann.
2. Es ist zutreffend, dass in Wiesbaden 30.000 Menschen als schwer behindert gelten. Die Tatsache der Feststellung des Grades der Schwerbehinderung sagt allerdings nichts über das Maß an Unterstützung aus, die einer Person zur angemessenen Lebensführung zu gute kommen muss.
3. Wer von Menschen mit Behinderung spricht, fasst unterschiedlichste Behinderungsarten zusammen, die jeweils differenziert zu betrachten sind und für die unterschiedlichste Unterstützungsbedarfe entstehen.

Auf dieser Grundlage sind die künftigen Maßnahmen in der Behindertenarbeit zu konzipieren.

